

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Information des BMSGPK zum Kostenersatz bei Quarantäne

Wir haben eine Information vom Gesundheitsministerium erhalten, wonach **Erstattungsbescheide rückwirkend** mit dem Tag ergehen müssen, an dem die Absonderung (auch mündlich) angeordnet wurde. Nach unserem Wissensstand wurde der Absonderungsbescheid oftmals nicht sofort nach der mündlichen Information, sondern Tage später zugestellt. Für den Arbeitgeber hatte dies insofern Auswirkungen, als für die Tage bis zum Ergehen des schriftlichen Bescheides zumeist kein Ersatz der Lohn- und Gehaltskosten geleistet wurde. Im Ergebnis sollte das dazu führen, dass Kostenersatz für den Arbeitgeber ab dem ersten Quarantänetag des betroffenen Arbeitnehmers gezahlt wird.

## 2. Corona-Kurzarbeit: Abrechnung

Mit heutigem Datum wurde eine Novelle des Arbeitsmarktservicegesetzes kundgemacht, durch welche nun eine **Rechtsgrundlage für die korrekte Abrechnung** der COVID-19-Kurzarbeit gegeben ist.

Ein Expertenteam der Wirtschaftskammer, der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und dem Arbeitsministerium hat ein **Infopaket** erarbeitet, das die wesentlichen Fragen der Lohnverrechnung erläutert:

- **Fragen-Antwort-Katalog Kurzarbeit** (mit eigenem neuen Kapitel „Lohnverrechnung“)
- **Leitfaden Personalverrechnung Kurzarbeit** (inkl. Musterbeispiele)
- **BMAFJ Mindestbrutto-Entgelttabelle** (5 €-Schritte – pdf-Format)
- **BMAFJ Mindestbrutto-Entgelttabelle** (5 €-Schritte – Excel-Format)

Aus Gründen des Umfangs der Dokumente (insgesamt mehrere hundert Seiten) wird im Anhang nur der zentrale Leitfaden für die Personalverrechnung mitgesendet. Alle Unterlagen stehen auf der BMAFJ-Webseite <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html> und in Kürze auf [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona) zur Verfügung. Bis zur endgültigen programmtechnischen Umsetzung bzw. der „Aufrollung“ kann die monatliche Abrechnung auch weiterhin auf Basis der vorläufig erfolgten Abrechnung (siehe dazu auch „Handlungsempfehlung vorläufige Abrechnung“) durchgeführt werden.

## 3. Änderung des Neustartbonus (Kombilohn-Richtlinie)

Die Kombilohnbeihilfe wurde bedingt durch die Corona-Krise angepasst und steht nun in geänderter Form als Neustartbonus für **Beschäftigungsaufnahmen ab 15.6.2020** zur Verfügung. Zu beachten ist, dass es den Neustartbonus nur bei der **Besetzung von dem AMS gemeldeten offenen Stellen** gibt (Beispiel: wenn ein Teilzeitdienstverhältnis gefördert werden soll, so muss die offene Teilzeitstelle dem AMS davor gemeldet worden sein).

### Die wichtigsten Eckpunkte:

- Erweiterung der Zielgruppe: den Neustartbonus erhalten arbeitslose Personen, die ab dem 15.6.2020 **eine niedriger entlohnte Arbeit** (im Vergleich zur Beschäftigung vor der Arbeitslosigkeit) aufnehmen und **nicht in den letzten drei Monaten beim selben Arbeitgeber beschäftigt** waren. Eine geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber schadet nicht. Ebenfalls unschädlich ist eine Wiedereinstellungszusage, die der Arbeitgeber anlässlich der letzten Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben hat.
- Neustartbonus ist in kurzarbeitenden Betrieben möglich, nicht aber die gleichzeitige Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfe und Neustartbonus für den selben Arbeitnehmer.
- Das neu aufgenommene Dienstverhältnis muss **mindestens 20 Wochenstunden** umfassen und muss auf eine davor dem AMS gemeldete offene Stelle zurückgehen.
- Förderhöhe: Es wird die Differenz zwischen dem aktuellen Nettoerwerbseinkommen (inklusive anteilige Sonderzahlungen) und dem Betrag, der rund 80% des Bezugs vor Arbeitslosigkeit entspricht (konkret: Arbeitslosengeld/Notstandshilfe zuzüglich Aufschlag von 45%) gefördert, maximal 950 Euro. Dieser erhöhte Fördersatz gilt auch für die bisherigen Zielgruppenpersonen (Ältere, Wiedereinsteigerinnen, ...) des Kombilohns.
- Förderdauer: für die Dauer des Dienstverhältnisses, **maximal 28 Wochen**. Die Förderdauer ist damit im Rahmen des Neustartbonus kürzer.
- Der Neustartbonus ist derzeit mit 30 Millionen Euro budgetär gedeckelt. Für die übrigen Zielgruppenpersonen gibt es, wie bisher, keine budgetäre Deckelung.
- Die Richtlinienänderungen gelten **für Dienstverhältnisse, die bis 30.6.2021 beginnen**. Es ist zu erwarten, dass die Budgetmittel für den Neustartbonus bereit früher ausgeschöpft sind - damit würde auch der erhöhte Fördersatz für die übrigen Zielgruppenpersonen auf das aktuell gültige Niveau zurückfallen.
- Die Richtlinie tritt **am 1.7.2020** in Kraft. Der Antrag ist vom künftigen Arbeitnehmer zu stellen, die Beantragung wird voraussichtlich ab 17.6. für Dienstverhältnisse, die frühestens am 15.6.2020 begonnen haben, möglich sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Arbeitsministeriums unter <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Neustartbonus.html>

## **4. Website Reopen Europe**

Die EU hat eine Seite eingerichtet, auf der man sich über aktuelle Reisebeschränkungen in Europa und die Corona-bedingten Anforderungen im Zielland informieren kann:

<https://reopen.europa.eu/de>. Die Informationen betreffen jedoch nur private Reisen/Urlaubsreisen und nicht den Güterverkehr.

**Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:** Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann